

Beck'scher Fristen-Kalender 2027

2026

ISBN 978-3-406-84529-1

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Beck'scher
Fristen-
Kalender
2027



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Beck'scher
Fristen-
Kalender
2027


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG





beck.de

ISBN PRINT 978 3 406 84529 1

Redaktionsstand: Januar 2026

© 2026 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@beck.de

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Druckerei C.H.Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)



chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Wichtige Fristen aus allen Prozessarten

Fristen aus dem Zivilprozess	6	Fristen aus dem Ordnungswidrigkeitenverfahren	9
Fristen aus dem FamFG	7	Fristen aus dem Verwaltungsprozess	10
Fristen aus dem Arbeitsgerichtsprozess	8	Fristen aus dem Sozialgerichtsprozess	11
Fristen aus dem Strafprozess	8	Fristen aus dem Finanzgerichtsprozess	12

Allgemeine Vorschriften

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 186 Geltungsbereich. Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193.

§ 187 Fristbeginn. (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188 Fristende. (1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum – Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr – bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

(3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 189 Berechnung einzelner Fristen. (1) Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden.

(2) Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§ 190 Fristverlängerung. Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

§ 191 Berechnung von Zeiträumen. Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

§ 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats. Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der 15., unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193 Sonn- und Feiertag; Sonnabend. Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Ergänzende Vorschriften aus der Strafprozessordnung

§ 42 Berechnung von Tagesfristen. Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach dem der Anfang der Frist sich richten soll.

§ 43 Berechnung von Wochen- und Monatsfristen. (1) Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Für die weiteren Verfahrensarten sind von Bedeutung:
§ 222 ZPO, § 57 Abs. 2 VwGO, § 16 FamFG, § 54 FGO.

Fristen aus dem Zivilprozess

ZPO	Frist für	Dauer	Fristbeginn
§ 554 II	Anschlussrevision	1 Monat	Zustellung der Revisionsbegründung
§ 320 I, II	Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes im Urteil	2 Wochen	Zustellung des vollständigen Urteils
§ 321 II	Antrag auf Ergänzung des Urteils	2 Wochen	Zustellung des Urteils
§ 276 I	Anzeige der Verteidigungsabsicht	2 Wochen (Notfrist) mind. 1 Monat (Zustellung im Ausland)	Zustellung der Klage
§ 517	Berufung	1 Monat (Notfrist)	Zustellung des Urteils in vollständiger Form; spätestens 5 Monate nach Verkündung
§ 520 II	Berufungsbegründung	2 Monate	Zustellung des Urteils in vollständiger Form; spätestens 5 Monate nach Verkündung
§ 274 III	Einlassung	mind. 2 Wochen mind. 1 Monat (Zustellung im Ausland)	Zustellung der Klage
§ 339 I	Einspruch gegen Versäumnisurteil	2 Wochen (Notfrist) mind. 1 Monat (Zustellung im Ausland)	Zustellung des Versäumnisurteils
§ 700 I, § 339 I	Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid	2 Wochen (Notfrist) mind. 1 Monat (Zustellung im Ausland)	Zustellung des Vollstreckungsbescheides
§ 604 II, III	Ladung (Wechsel- und Scheckprozess)	<i>1. Instanz</i> 3 Tage (Anwaltsprozess) 24 Stunden (Zustellung am Ort des Prozessgerichtes) <i>Höhere Instanz</i> 1 Woche (Zustellung in anderem Landgerichtsbezirk) 3 Tage (Zustellung im Landgerichtsbezirk) 24 Stunden (Zustellung am Gerichtssitz)	
§ 217	Ladung zum Termin	1 Woche (Anwaltsprozess) 3 Tage (andere Prozesse)	Zustellung der Ladung
§ 548	Revision	1 Monat (Notfrist)	Zustellung des Berufungsurteils in vollständiger Form; spätestens 5 Monate nach Verkündung
§ 551 II	Revisionsbegründung	2 Monate	Zustellung des Urteils in vollständiger Form; spätestens 5 Monate nach Verkündung
§ 104 III, § 567, § 569, § 222; § 11 RPflG	Sofortige Beschwerde bzw. Erinnerung gegen Kostenfestsetzungsbeschluss	2 Wochen (Notfrist)	Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses
§ 569, § 567 III	Sofortige Beschwerde, Sofortige Anschlussbeschwerde	2 Wochen (Notfrist)	Zustellung der Entscheidung; spätestens 5 Monate nach der Verkündung des Beschlusses
§ 566, § 548	Sprungrevision	1 Monat (Notfrist)	Zustellung des Urteils in vollständiger Form; spätestens 5 Monate nach Verkündung
§ 315 II	Urteilsabfassung	3 Wochen	Verkündung des Urteils
§ 929 II, § 936	Vollzug von einstweiligen Verfügungen oder Arrest	1 Monat 2 Monate (bei ausländischem Sicherheitstitel, der im Inland ohne vorherige Vollstreckbarerklärung vollzogen werden kann)	Verkündung oder Zustellung
§ 234	Wiedereinsetzung und Nachholung der Prozesshandlung	2 Wochen längstens 1 Jahr	Behebung des Hindernisses Ende der versäumten Frist
§ 692 I Nr. 3	Widerspruch gegen Mahnbescheid	2 Wochen	Zustellung des Mahnbescheides